

Benutzungsordnung (AGB) für die Raumschießanlage Ballistikzentrum Stahlziele GmbH (BzS)

1. Allgemeines

Für die Benutzung der Schießsportanlage gelten neben dieser Benutzungsordnung (AGB) grundsätzlich die Schieß- und Standortordnung des deutschen Schützenbundes sowie die Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die vorgenannten Schieß- und Standortordnungen sind in der Schiessanlage ausgehängt. Schieß- und Standortordnungen anderer anerkannter Schießsportverbände oder Prüf- und Erprobungsvorschriften, die über die Form einer Schießübung hinausgehen, können nur dann zur Anwendung kommen, wenn es in vertraglichem Formvereinbart wurde.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schießstände und sonstigen Räume im Obergeschoss der Schießsportanlage, soweit diese für Zwecke des Schießsports, der Ausbildung mit Schusswaffen oder im Rahmen der weiteren waffenrechtlichen Erlaubnis genutzt werden.

2.2 Der Nutzer/Besucher erkennt diese Benutzungsordnung (AGB) durch seine Nutzung/Buchung an.

3. Preise und Zahlung

3.1 Maßgeblich für die Abrechnung ist der reguläre Stundensatz zum Zeitpunkt des Mietbeginns.

3.2 Die Mindestmietdauer (Mindestabrechnung) beträgt 60 Minuten.

3.3 Das von Ihnen mündlich oder schriftlich gebuchte Zeitfenster gilt als verbindlich und wird berechnet.

3.4 Bei verspätetem Erscheinen zum gebuchten Termin, können wir ein Verschieben der gebuchten Zeit nicht garantieren. Bezüglich der Bezahlung gilt 3.3.

3.5 Die Schießstandmiete beginnt mit dem Betreten des Schießstandes jedoch spätestens zum reservierten Mietbeginn.

3.6 Eine Standaufsicht ist nicht im Mietpreis enthalten, kann jedoch auf Anfrage dazu gebucht werden.

3.7 Neukunden erhalten zu Beginn der ersten Miete eine komplette Einweisung in die vorhandene Schießstandtechnik und während ihrer Miete jederzeit Unterstützung ohne Aufpreis.

3.8 Für Stammkunden ist keine Betreuung im Mietpreisen enthalten - sollte jedoch ohnehin ein Betreuer anwesend sein (was in der Regel Werktags Vormittags und am Nachmittags der Fall ist), so ist die Betreuung in jedem Fall kostenlos.

3.9 Buchungsstornierungen in einem Zeitraum von weniger als fünf Tagen vor dem Schießtermin werden mit 25%, vier Tage mit drei Tage mit 50%, 2 Tage mit 75%, ein Tag mit 80% und am Tag der Buchung mit 100% des Mietpreises berechnet.

3.10 Sollte ein Schießtermin von BzS aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt abgesagt werden müssen, besteht keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Kostenerstattung über die Nutzungsgebühr hinaus.

4. Schießzeiten / Benutzungsverbote

4.1 Die Benutzung der Schießsportanlage ist nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Absprache gestattet und findet während folgender Kernzeiten statt: Mo.-So. : 08:00 - 24:00 Uhr statt. Andere Nutzungszeiten nur nach besonderer Vereinbarung.

4.2 Die Nutzungszeit beinhaltet eine kurze Einweisung und die „kleine Reinigung“ des Schießstandes. Dabei sind die Hülsen aufzunehmen und angefallene Reststoffe in den bereitstehenden Behältnissen zu sammeln.

4.3 Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht zum Schießen zugelassen werden.

4.5 Die Teilnahme an Schießübungen ist nur gestattet, soweit gesetzliche Regelungen die Teilnahme nicht untersagen. Auf die Regelungen des Schießens auf Schießstätten durch Minderjährige wird besonders hingewiesen.

4.6 Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Behörde sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen aufzubewahren und dem Beauftragten des BzS und den mit der Durchführung des Waffengesetzes beauftragten Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.7 Bild und Tonaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das BzS erlaubt.

5. Zulassung

5.1 Das Schießen auf der Anlage ist nur mit gültiger WBK, Jagschein oder anderem Versicherungsnachweis sowie einer Erwerbsberechtigung für die geführte Waffe gestattet. Die Unterlagen sind im Original vor dem Schießen ohne Aufforderung vorzulegen, bei sich zu tragen und bei Verlangen vorzuzeigen.

5.2 In der Schießsportanlage darf nur mit den für den jeweiligen Stand durch Aushang bekannt gemachten Waffen und nur unter Verwendung der zugelassenen Munition geschossen werden. Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Lichtpursatz oder sonstiger pyrotechnischer Munition sowie ehemaliger Militärmunition ist grundsätzlich verboten.

5.3 Es darf nur von den durch eine Sportordnung oder einer gleichwertigen Schießvorschrift für die einzelnen Waffen und Anschlagarten festgelegten Positionen geschossen werden.

5.4 Auf die gesetzlichen Regelungen des Waffenrechts insbesondere das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen, oder zulässige und unzulässige Schießübungen auf Schießstätten wird besonders hingewiesen.

5.5 Rauchen und offenes Feuer sind in der Schießanlage strengstens untersagt.

5.6 Eine Waffe darf nur von dem auf der jeweiligen Schiessposition stehenden Schützen geladen bzw. schußfertig gemacht werden.

5.7 Die Mündung ist auf der Schießposition immer in Richtung des Geschosfangs zu richten.

5.8 Etwaige Trageriemen sind in der Schießanlage von den Waffen zu entfernen.

5.9 Waffen sind mit Ausnahme in der Schießposition stets entladen und mit geöffnetem Verschluss-System zu transportieren. Sie sind stets in den vorhandenen Waffenständern abzustellen. Die Aufbewahrung im Aufenthaltsraum ist nicht zugelassen. Anschlagübungen bzw. Zielübungen sind im Aufenthaltsraum ebenfalls nicht zugelassen.

5.10 In der Schießhalle sind stets geeignete Gehörschutzmaßnahmen zu treffen.

6. Transport und Aufbewahrung von Waffen und Munition

6.1 Außerhalb der Schießanlagen/Schießräume dürfen Waffen und Munition nur in geschlossenen Behältnissen transportiert werden. Ausgenommen sind Leihwaffen vom BzS, die vor der Ausgabe an den Kunden/Schützen von einem Mitarbeiter des BzS sicherheitsüberprüft werden. Waffen, die nicht handhabungssicher sind, weil sie z.B. wegen einer Waffenstörung nicht entladen werden können, dürfen nur nach Weisung eines Mitarbeiters des BzS oder durch diesen selbst gehandhabt werden.

6.2 Auf der Schießstätte dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition und nur unter Benutzung der dazu bestimmten Vorrichtungen (Gewehrstände oder Waffenablagen) abgestellt oder abgelegt werden. Außerhalb des Schießbetriebes dürfen auf der Schießstätte Schusswaffen und Munition nur dann, und zwar getrennt voneinander, aufbewahrt werden, wenn ausreichende, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen wurden.

Ein Verstoß gegen diese vorgegebene Verfahrensweise rechtfertigt ein Hausverbot!

7. Aufsichtsperson

7.1 Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen. Sie üben bei Abwesenheit des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person in der Schießstätte und den zugehörigen Nebenräumen das Hausrecht aus.

7.2. Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Das Schießen ohne eindeutig bestimmte verantwortliche Aufsichtspersonen ist untersagt. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass in der Schießstätte Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und zu beachten, dass die einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetrieb eingehalten werden. Sie haben insbesondere die Einhaltung der Schieß- und Standortordnung, den Gebrauch der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten sowie für den ordnungsgemäßen und vollständigen Aufbau der Anlage.

7.3 Die Aufsichtspersonen dürfen während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbstschießen und haben ständig auf dem Schießstand präsent zu sein. Eine zur Aufsicht befähigte Person darf schießen, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießstand befindet. Außerdem Schützen und den verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen sich während des Schießens keine weiteren Personen auf den Schießständen aufhalten.

7.4. Nutzergruppen, denen die eigenständige Benutzung der Schießsportanlage auf grundvertraglichen Vereinbarungen erlaubt ist, haben dem BzS die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen drei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen.

7.5 Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes oder einer jagdlichen Vereinigung genügt an Stelle der Anzeige eine Registrierung der Aufsicht beim Verein oder bei der jagdlichen Vereinigung.

7.6 Unabhängig von der vereinsinternen Registrierung sind dem BzS die Namen der Aufsichtspersonen mitzuteilen. Der Name der verantwortlichen Aufsichtspersonen ist für die Dauer des Schießens am Eingang zum Schützenstand für jedermann deutlich sichtbar auszuhängen.

8. Gutscheine

8.1 Der vom BzS ausgegebene Gutschein garantiert den im Papier enthaltenen Anspruch und ist bei seiner Einlösung vorzulegen.

8.2 Verjährung:

Hinsichtlich der Ansprüche aus Haupt- und Ausgabevertrag ist die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) zu beachten.

8.3 Bedingungen:

Der Gutschein gilt für Shop und Schießstand. Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

8.4 Gutscheine und Tickets von Agenturen (z.B. MyDays, Jochen Schweizer usw.) können Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr eingelöst werden. Einen Anspruch auf Termine am Wochenende haben Sie nicht.

8.5. Gutscheine und Tickets von Agenturen (z.B. MyDays, Jochen Schweizer usw.) können nicht storniert werden. Bei Nichterscheinen wird der Gutschein/Ticketpreis sofort fällig. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die jeweilige Agentur.

9. Versicherung

9.1. Die Vereine und sonstigen Benutzergruppen, denen die Benutzung der Schießsportanlage durch Nutzungsvertrag gestattet ist, haben dem BzS vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen folgender Versicherungen nachzuweisen:

Eine Haftpflicht aus der Mitbenutzung der Schießstätte resultierende Schädigung in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden –sowie gegen Unfall für aus der Mitbenutzung der Schießstätte resultierende Schädigung von bei der Organisation des Schießbetriebes mit wirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich des Waffengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen.

9.2. Einzelnutzer haben sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (z.B. Jagdhaftpflichtversicherung) zu versichern. Sollte kein der artiger Versicherungsschutz bestehen, oder nachweisbar sein, ist eine entsprechende Tagesversicherung abzuschließen.

10. Meldepflicht/Haftung

10.1. Jeder Nutzer hat vor seiner ersten Nutzung ein Stammbblatt mit den erforderlichen Angaben auszufüllen. Jede weitere Nutzung wird dort entsprechend eingetragen.

10.2. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Gruppen oder die Einzelschützen bei BzS angemeldet sind. Es ist den Nutzern ohne Zustimmung des BzS nicht gestattet, Nutzungszeiten zu tauschen.

10.3. Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen unverzüglich dem BzS anzuzeigen.

10.4. Sonstige Vorkommnisse sind dem BzS spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

10.5. Für Schäden außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, insbesondere durch Fehlschüsse, haftet der Verursacher. Decken, Wand und Bodenschüsse werden mit je 25,00 € Euro berechnet. Fehlschüsse in den Lichtsträngen mit 100,00 €.

10.6. Das BzS übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die von anderen Nutzern oder Zuschauern verursacht werden.

10.7. Der Nutzer/Besucher stellt das BzS von Schadenersatzansprüchen anderer Besucher/Nutzer oder Dritter für den vom Besucher/Nutzer verursachte Schäden frei.

10.8. Das BzS schließt die Haftung für vom Besucher/Nutzer mitgebrachten Waffen, Zieloptiken oder anderen Ausrüstungen aus, soweit der Schaden nicht durch das BzS, deren Angestellte oder Beauftragte schuldhaft verursacht wurde.

11. Datenschutz

Ballistikzentrum Stahlziele GmbH nimmt die Belange des Datenschutzes sehr ernst und möchte sicherstellen, dass Ihre Privatsphäre als Nutzer der Raumschießanlage sowie der Homepage geschützt wird. Wir haben deshalb eine Datenschutzerklärung erstellt, in der wir unseren Umgang mit Ihren Daten erläutern. Wir behalten uns vor, den Inhalt dieser Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit anzupassen. Es empfiehlt sich daher, die Datenschutzerklärung in regelmäßigen Abständen erneut zur Kenntnis zu nehmen.

11.1. Wir verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur, wenn Ihre Einwilligung vorliegt oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung oder Nutzung erlaubt. Es werden nur solche Daten verarbeitet oder genutzt, die für die Abwicklung Ihrer Nutzung der Raumschießanlage erforderlich sind oder Daten, die Sie uns freiwillig mitteilen. Ballistikzentrum Stahlziele verpflichtet sich, das geltende Datenschutzrecht, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG), einzuhalten.

Aufgrund Ihrer uns gegenüber erteilten Einwilligungserklärung verarbeitet und nutzt die Ballistikzentrum Stahlziele GmbH Ihre personenbezogenen Daten ggf. für Marketing-Maßnahmen, wie z.B. zur Versendung von E-Mails mit allgemeinen Informationen oder werbendem Charakter (Newsletter).

Sie können die uns gegenüber erteilten Einwilligungserklärungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Daneben können Sie – soweit wir Ihre Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen für bspw. postalische Marketingmaßnahmen nutzen – dieser Nutzung widersprechen. Es genügt in beiden Fällen eine E-Mail an folgende Adresse: ballistikzentrum@stahlziele.de

11.2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person („Daten“), § 3 Abs. 1 BDSG. Darunter fallen Informationen wie Ihr Name, Ihre Adresse, Geburtsdatum oder Ihre Telefonnummer.

11.3. Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen wir aber im Einzelfall Auskunft über diese Daten (Bestandsdaten) erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

11.4. Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Anfrageabwicklung oder Reservierung und die in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecke erforderlich ist bzw. wir gesetzlich oder rechtlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind.

11.5. Das BzS wird durch Video überwacht. Die Daten werden gespeichert.

11.5.1. Durch das BzS aufgezeichnete Videosequenzen dürfen generell zur Aufklärung bei Verstößen gegen die Benutzerordnung des BzS eingesehen werden, ohne dass der Betroffene weder schriftlich, noch mündlich sein Einverständnis geben muss.

11.6. Auskunft, Berichtigung, Löschung

Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten Ihre Daten unrichtig oder zu Unrecht von uns gespeichert sein, werden wir diese gerne berichtigen, sperren bzw. löschen.

Wir bitten Sie, uns etwaige Änderungen Ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Videoüberwachung erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Speicherung schriftlich widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

Auskunftswünsche, Fragen, Beschwerden oder Anregungen richten Sie bitte an folgende Adresse:

Ballistikzentrum Stahlziele GmbH
Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 9
75447 Sternenfels
07045 / 96 23 -12
ballistikzentrum@stahlziele.de

12. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung für die Schießsportanlage, die Schieß- und Standortordnung des Deutschen Schützenbundes, die anerkannten schießsportlichen Regeln in der jeweils gültigen Fassung kann das BzS gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann das BzS die Nutzungserlaubnis ohne Einhalteiner Frist widerrufen. Eventuell entstehende Kosten und fällige Buchungsgebühren werden nicht erstattet.

13. Inkrafttreten

13.1 Soweit durch diese Benutzungsordnung oder die Schießstandordnung anerkannter Schießsportverbände keine Regelung getroffen wird, sind die gesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in seiner gültigen Fassung anzuwenden.

13.2 Abweichungen von der Benutzungsordnung (AGB) bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

13.3 Die Benutzungsordnung (AGB) für die Schießsportanlage BzS tritt durch Aushang in Kraft.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhafter weist."

13.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim

Sternenfels, November 2017